



# Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200  
8230 Hartberg Umgebung

E-Mail: [gde@hartberg-umgebung.steiermark.at](mailto:gde@hartberg-umgebung.steiermark.at)

Telefon: 03332/62849

Telefax: 03332/628494

Internet: [www.hartberg-umgebung.at](http://www.hartberg-umgebung.at)

## KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Hartberg Umgebung

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Hartberg Umgebung werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,19 % ( höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,32 (inkl. Ust).
- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.732.783,00 (netto) vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 422.608,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.310.175,00 (netto) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 51.405 lfm zugrunde.
- 3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 40 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- 4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 8 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4 Kanalbenutzungsgebühren

Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr liegt das Jahresarfordernis gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde. Das Jahresarfordernis beinhaltet die Kosten für die Kapitalrückzahlung und Zinsen für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds, die Ausgaben für das nötige Kommunaldarlehen zur Zwischenfinanzierung sowie die Betriebs- bzw. Verwaltungskosten. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt und berechnet.

Formel für Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr:

- 15 % nach der Bruttogeschossfläche (lt. zu bewertender Berechnungsfläche für die Anschlussgebühr)
- 85 % nach Einwohnerwerten (EW auf Grund der EW-Ermittlung)
- je Einwohnerwert (EW = 1 Einwohner) und Jahr **€ 91,00** (inkl. Ust)
- je m<sup>2</sup> anschlusspflichtiger Berechnungsfläche und Jahr **€ 0,20** (inkl. Ust)

Einwohnerwerte werden wie folgt ermittelt:

Stichtag für die Berechnung der EW ist jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober und für Betriebe der 1. Oktober des Jahres.

Eine ständig im Haushalt lebende Person

(Hauptwohnsitz oder Weiterer Wohnsitz) = 1 EW

Ferienwohnungen pro Wohneinheit Mindestgebühr

bis 50 m<sup>2</sup> = 1 EW

bis 70 m<sup>2</sup> = 1,5 EW

bis 100 m<sup>2</sup> = 2 EW

bis 130 m<sup>2</sup> = 2,5 EW

über 130 m<sup>2</sup> = 3 EW

ständig im Betrieb beschäftigte Person = 2/3 v. 1 EW

Lehrlinge im Betrieb = 1/2 v. 1 EW

Beschäftigte welche über 50% im Außendienst sind = 1/10 v. 1 EW

Drei Sitzplätze in einem Gasthaus wobei von Gaststätten nur die Sitzplätze in Gast- und Nebenzimmern, nicht jedoch Sitzplätze in Speisesälen für die Berechnung herangezogen werden:

= 1 EW

Eine Nächtigung

= 1/365 v. 1 EW

Jede sonstige Person pro Tag

= 1/365 v. 1 EW

Buschenschenken nach Weinmengenmeldung für Ausschank

(BH-Meldung ausgenommen Flaschenschank) je Liter

= 0,0020 EW

Sonstige Anlagen (Wäscherei etc.)

= 50 m<sup>3</sup> = 1 EW

Sonstige Anlagen (Autowaschanlage)

= 75 m<sup>3</sup> = 1 EW

bzw. nach BSB5 (Schmutzfracht/Schmutzanteil)

= 60 g = 1 EW

bzw. nach CSB

w.o.

= 100 g = 1 EW

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- 3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig.

§ 6  
Veränderungsanzeige


Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 7  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hartberg Umgebung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2014 beschlossene Kanalabgabenordnung außer Kraft.



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

  
(Ing. Franz Pötscher)

Angeschlagen am: 15.12.2017  
Abgenommen am: 30.12.2017